Wesen des Erbunwürdigkeitsurteils und seine Wirkungen, insbesondere auf Dritte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Juristenfakultät

zu Rostock

vorgelegt von

Hugo Bromberg

Kammergerichtsreferendar

in Berlin.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck G. Buschhardt, W. 57, Bülowstr. 88.

1914.

Referent: Univ. Professor Dr. Wachenfeld
Correferent: Univ. Professor Dr. Bernhöft

Meinen lieben Eltern zu ihrer Silberhochzeit
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
A. Einleitung	9—10
B. Wesen des Erbunwürdigkeitsurteils	10—23
I.) Allgemeine Übersicht	10—12
II.) Im besonderen	12—23
1.) Was ist Gegenstand der Aburteilung?	12—16
2.) Die Wirkung der „Anfechtung“ tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein und nicht schon mit der Erhebung der Klage.	17—19
3.) Die Bedeutung des § 2344 BGB.	19—21
4.) Die Ansichten von Kisch und Hölder.	21—23
C. Wirkungen des Erbunwürdigkeitsurteils.	23—49
I. Betrachtung der Art der Urteilswirkung. (Rechtskraftwirkung?)	23—32
1.) Was bedeutet „materielle Rechtskraft“?	23—26
2.) Wirkt die Rechtskraft in der Regel nur unter den Parteien oder für und gegen alle?	26—28
3.) Schaffen konstitutive Urteile, schafft insbesondere das konstitutive Erbunwürdigkeitsurteil Rechtskraft für und gegen jeden Dritten?	28—32
a) Der Feststellungsinhalt wirkt Rechtskraft nur inter partes.	28—30
b) Der konstitutive Inhalt wirkt als Vollstreckungsakt wie jede andere juristische Tatsache für und wider alle.	30—32
II. Praktische Bedeutung der mit der Rechtskraft eingetretenen Rechtsänderung für die Rechtsverhältnisse Dritter	33—48
1.) infolge eines zu Recht ergangenen Erbunwürdigkeitsurteils.	33—46
a) Allgemeines,	33—35
b) wenn dem Erbunwürdigen kein Erbschein erteilt war,	35—41
c) wenn dem Erbunwürdigen ein Erbschein erteilt war,	41—46
2.) infolge eines zu Unrecht ergangenen Erbunwürdigkeitsurteils.	46—48
III. Wirkung des Erbunwürdigkeitsurteils	
1.) auf den Strafrichter,	48
2.) auf den Nachlassrichter.	48—49

LITERATUR.

Balog: in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- nnd öffentliche Recht der Gegenwart. Band 34, Heft 1. Wien 1907. Rechtliche Natur des konstitutiven Urteils.

Bülow: Im Archiv für die zivilistische Praxis Band 83, 1. Heft. Freiburg und Leipzig 1894. Absolute Rechtskraft des Urteils.

Dernburg: Das bürgerliche Recht. Bd. V. Dritte von Engelmann, Breslau, bearbeitete Auflage. Halle a. S. 1911.

Fischer: Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft in Jhering's Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Band 40, S. 150 ff.

Frommhold: Erbrecht, Berlin 1900.

Gaupp-Stein: Kommentar zur ZPO. 10. Aufl. Tübingen 1911.

Goldmann-Lilienthal: Das bürgerliche Gesetzbuch. Bd. I 2. Aufl. Berlin 1903.

Hans Hellwig: Erbrechtsfeststellung und Reszission des Erbschaftserwerbes. Leipzig 1908.

K. Hellwig: Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

K. Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.

K. Hellwig: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts. Bd. I. Leipzig 1903. Bd. II. Leipzig 1907.

K. Hellwig: Klagrecht und Klagmöglichkeit. Leipzig 1905,

K. Hellwig: in Frank's Festschrift für die juristische Fakultät in Giessen 1907. Grenzen der Rückwirkung.

K. Hellwig: In das „Recht". Band 14. Hannover 1910. Rechtskraft. und Einrede der Arglist.

K. Hellwig: System des deutschen Zivilprozessrechts. Leipzig 1912.

Hölder: Anspruch und Klagrecht in Busch,s Zeitschrift für deutschen Zivilprozess und freiwillige Gerichtsbarkeit Band 29.

Hölder: Zur Lehre vom Klagrecht in Jhering's Jahrbüchern. Band 51. 1907.

Juristische Wochenschrift: Organ des Deutschen Anwaltsvereins. 1906.

Kipp: Die Verurteilung zur Abgabe von Willenserklärungen und zu Rechtshandlungen in der Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät zu Jhering's 50ten Doktor-Jubiläum. Kiel und Leipzig. 1892.

Kipp: Erbrecht im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff. Marburg 1911. 1. und 2. Aufl.

Kipp: bei Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 3. Bd. 9. Aufl Frankfurt a. M. 1906.

Kisch: Beiträge zur Urteilslehre. Leipzig 1903.

Kohler: Prozess als Rechtsverhältnis. Mannheim 1888.

Kohler: Prozessrechtliche Forschungen. Berlin 1889.

Kohler: In Busch's Zeitschrift. Band 29. Berlin 1901. Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung.

Kommentar der Reichsgerichtsräte z. Bürgl. Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1913.

Kretschmar: Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1910.

Langheineken: Der Urteilsanspruch. Leipzig 1899.

Leonhard: Bürgerliches Gesetzbuch. 5. Buch. Berlin 1912. 2. Aufl.

Marcus: Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft. Breslauer Doktor-Dissertation. Borna-Leipzig. 1906.

Mendelssohn-Bartholdy: Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1900.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band I, III u. V. Berlin-Leipzig 1888.

Nussbaum: Die Prozesshandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse. München 1908, in Fischer's Abhandlungen zum Privatrecht. Band 17.

Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch. I. Buch. 2. Aufl. Berlin 1908. II. Buch. 3.-4. Aufl. 1910.

Pagenstecher: Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Berlin 1905.

Pagenstecher: in Busch's Zeitschrift für deutschen Zivilprozess. Bd. 37. 1908. Die praktische Bedeutung des Streites über das Wesen der Rechtskraft.

Poltrock, Jenenser Dr.-Diss. Die Anfechtung wegen Erbunwürdigkeit und ihre Rechtswirkungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1912.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903-08.

Protokolle zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs I. Lesung Allgemeiner Teil und II., Band V Erbrecht.

die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 10 Leipzig 1905.

im Reichsjustizamt (R. J. A.) ges. Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Band 7. 1906.

Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts. 2. Aufl. Leipzig 1910.

Seckel in der Festgabe der jur. Gesellschaft für Koch. Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1903.

v. Seuffert: Kommentar z. ZPO. 11. Aufl, München 1910-11.
Skonietzki-Gelpcke: Kommentar z. ZPO. u. z. GVG. 9. Aufl. Berlin 1910.
v. Staudinger. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgem. Teil und Sachenrecht 7.-8. Aufl. 1912. Erbrecht. 5.-6. Aufl. München nnd Berlin 1911.
Stein in Birkmeyers Enzyclopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1904.
Strohal: Das Deutsche Erbrecht. 3. Aufl. Berlin 1903-04.
Struckmann-Koch: Kommentar z. ZPO. 9. Aufl. Berlin 1910.
Wach: Handbuch des Deutschen Zivilprozessrechts. I. Band. Leipzig 1885.
Wach: Der Feststellungsanspruch in der Festgabe für Windscheid. Leipzig 1888.
Wach: Vorträge über die Reichszivilprozessordnung, Bonn 1896.
Wach-Laband: Zur Lehre von der Rechtskraft. Drei Rechtsgutachten. Leipzig 1899.
Walsmann: Die streitgenössische Nebenintervention. Leipzig 1905.
Weismann: Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. Bd. I. Stuttgart 1903.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 8. Jahrgang. Leipzig 1908.
Zitelmann: Internationales Privatrecht. Band II. Leipzig 1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0116

A. Einleitung

Unter den mannigfachen Arten, auf die der Staat Rechtsschutz zu gewähren imstande ist, spielt eine hervorragende Rolle das zivilgerichtliche Urteil. Die Wissenschaft hat sich daher, insbesondere in den letzten Jahrzehnten mit der Urteilslehre eingehend beschäftigt. Bis zur Einführung der Reichszivilprozeßordnung vom 1. Oktober 1879 ,die durch ihren § 231 (den heutigen § 256) eine Erweiterung des früheren Rechtsschutzes durch Urteil, das Feststellungsurteil brachte, kannte man unter der Herrschaft des gemeinen Rechts nur das Leistungsurteil (auch Verurteilungsurteil genannt). Nicht lange darauf erhoben sich Stimmen[1]), die darauf hin- und nachwiesen, daß die bisherige Einteilung der Urteile nicht erschöpfend ,daß vielmehr noch eine weitere Kategorie von Urteilen, die Rechtsgestaltungsurteile[2]) zu unterscheiden sei. Daß es solche Urteile als eine besondere Art der Urteile überhaupt gibt, wird heute fast allgemein anerkannt.[3])

Danach ergibt sich bei Betrachtung der Urteile nach ihrer Wirkung folgende Dreiteilung:

1. Leistungsurteile,
2. Feststellungsurteile und
3. Gestaltungsurteile.

Im einzelnen herrscht über diese Einteilung, sowie über die Konstruktion und systematische Behandlung der genannten Urteile noch viel Streit. Hier sollen vorläufig nur ihre wesentlichen Merkmale dargetan werden.

---

[1]) So als einer der ersten v. Schrutka-Rechtenstamm im 16. Bande der Grünhut'schen Zeitschrift in der Kritik von Wach's Feststellungsanspruch S. 619.

[2]) Die Bezeichnung dieser Art von Urteilen schwankt. v. Schrutka-Rechtenstamm nennt sie Rechtsgestaltungsurteile, ebenso Stein. Seckel, Gestaltungsurteile; Seuffert und Langheineken, Bewirkungsurteile. Hellwig und andere, konstitutive.

[3]) Nur Kohler sagt in Busch's Z. Bd. 29 S. 9.: „Es ist überhaupt unrichtig, von konstitutiven Urteilen zu sprechen."

1. Das Leistungsurteil spricht in der Regel aus, daß der Kläger einen Anspruch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den Beklagten hat und darüber hinausgehend eine Verurteilung des Beklagten zu der dem Anspruch entsprechenden Leistung oder Unterlassung, durch die der Kläger im allgemeinen (Ausnahme z. B. § 888, II ZPO) das Recht zur Zwangsvollstreckung erwirbt. —

2. Das Feststellungsurteil spricht nur aus, daß das streitige Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht bzw., daß eine Urkunde echt oder unecht ist; es stellt also nur den vorhandenen Rechtszustand klar, bringt eine unabhängig von ihm, außerhalb des Prozesses eingetretene Rechtswirkung lediglich zur Konstatierung.

3. Das Gestaltungsurteil spricht die vom Kläger verlangte Rechtsänderung unter Anerkennung seines Rechtes auf sie direkt aus und führt sie vermöge der dem Richterspruch durch das Gesetz beigelegten Kraft mit dem Augenblick der Rechtskraft teils mit Wirkung ex nunc, teils mit rückwirkender Kraft unmittelbar herbei[4]); es schafft also eine Wirkung.

Die vorliegende Arbeit setzt sich zur Aufgabe, vor allem zu untersuchen, zu welcher der drei genannten Kategorien von Urteilen das auf die Klage aus § 2342 BGB. ergehende Urteil, durch das „ein Erbe für erbunwürdig erklärt wird", zu rechnen ist. Erst die Erkenntnis des Wesens dieses Urteils wird die Prüfung und richtige Beurteilung seiner Wirkungen möglich machen, die alsdann versucht werden soll. —

B. Wesen des Erbunwürdigkeitsurteils.

Daß das Erbunwürdigkeitsurteil ein Leistungsurteil ist, wird m. W. nur von Weismann behauptet[5]). Er gibt zwar zu (Anm. 2), daß es sich hier nicht um eine Leistung des Beklagten handelt und spricht selbst davon, daß der Eintritt eines Rechtserfolges (eine Aenderung der materiellen

[4]) Hellwig, Rechtskraft S. 2; Anspruch S. 475 a. a. O.
[5]) Weismann, Lehrbuch I S. 57, II.

Rechtslage) durch einen richterlichen Ausspruch zu vermitteln ist, daß es keines besonderen Vollstreckungsverfahrens bedarf, wenn es dem Kläger nur um einen Rechtserfolg zu tun ist, der gegen den Beklagten eintreten soll, daß der Rechtserfolg von selbst eintritt, sobald feststeht, daß der Kläger berechtigt ist, ihn zu verlangen. Es ist demnach nicht verständlich, warum Weismann die Erbunwürdigkeitsklage und demgemäß das daraufhin ergehende Urteil als Leistungs-klage bzw. -urteil bezeichnet. Insbesondere ist nicht erklärlich, daß er für seine Behauptung die Motivierung bringt, es sei nichts Ungewöhnliches, daß technische Ausdrücke sich nicht mehr mit dem ursprünglichen Wortsinne decken. Wie sich Weismann dies für den vorliegenden Fall denkt, ist mangels näherer Begründung nicht ersichtlich. —

Die Ansicht, daß das Erbunwürdigkeitsurteil ein Feststellungsurteil ist, wird, ebenso wie die, daß es ein Gestaltungsurteil ist, in der Literatur von den Vertretern der entgegengesetzten Auffassungen mit großer Entschiedenheit verteidigt. Zu der ersteren bekennt sich vor allen Kohler[6]), zu der letzteren vor allen Hellwig[7]), die sich eingehend mit unserm Urteil beschäftigen. Der wesentliche Gegensatz dieser beiden Theorien ist folgender: Kohler legt der seiner Ansicht nach in der Klageform erfolgenden Anfechtung die Kraft bei, den Erbschaftserwerb des Unwürdigen rückgängig zu machen; das darauf ergehende Urteil stellt jedoch, wie er meint, nur die Anfechtung als richtig erfolgt und die demnach eingetretene Wirkung fest. Dagegen hält Hellwig und seine Anhänger das Urteil für das wesentliche, für die wirkende Ursache der begehrten Rechtsänderung.

Im folgenden soll nun hauptsächlich zu der eben kurz erörterten Streitfrage im einzelnen Stellung genommen

[6]) Busch's Z. Bd. 29.
[7]) Insbesondere in Anspruch und Klagrecht § 58.

werden. Es fragt sich also: Ist das Erbunwürdigkeitsurteil deklaratorisch, d. h. ein Feststellungsurteil oder konstitutiv, d. h. ein Gestaltungsurteil? —

Zur Klärung dieser Frage wird die Prüfung, was Gegenstand von Prozessen, deren Ziel Erlaß eines konstitutiven Urteils ist, viel beitragen.

Es liegt den konstitutiven Urteilen kein Anspruch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie gewöhnlich den Leistungsurteilen zu Grunde. Dies erhellt schon daraus, daß der Beklagte überhaupt nicht in der Lage ist, die vom Kläger begehrte Rechtswirkung herbeizuführen. Dies geschieht vielmehr durch das richterliche Urteil mit dessen Rechtskraft. Durch dieses kann jedoch die verlangte Rechtsänderung nur vollzogen werden, wenn vom Gericht ein dem Kläger zustehendes Recht auf sie anerkannt wird. Dies vom Kläger geltend gemachte Recht ist aber kein privates, „sondern es richtet sich gegen den Staat als solchen; er ist der Verpflichtete.“ [8]) Durch die vorgeschriebene Geltendmachung dieses Rechts wird der Rechtsschutzanspruch gegen den Staat begründet. Dieses Recht auf Rechtsänderung ist wohl zu unterscheiden von einem privaten Recht zur Rechtsänderung[9]), wie z. B. dem Rücktritts- oder Kündigungsrecht u. a. Der Betreffende, dem ein solches Recht zur Rechtsänderung zur Seite steht, ist imstande, durch seine einfache private rechtsgeschäftliche Erklärung eine Rechtsänderung zu vollziehen. Diese Kategorie von Rechten ist erst seit kurzem erkannt und systematisch behandelt worden. Zitelmann in seinem internationalen Privatrecht (II, 1), Hellwig in seinen Werken und Seckel in seiner Abhandlung „Die Gestaltungsrechte des Bürgerlichen Rechts“

[8]) Gaupp-Stein, vor § 253, II. 3; a. M. Hellwig, Anspruch und Klagrecht S. 120, S. 467 a. a. O.

[9]) Gaupp-Stein, Anm. 36 S. 582 vor § 253; ebenso Seckel, Gestaltungsrechte S. 249.

haben sich mit ihr eingehend beschäftigt. Seckel definiert[10]) das Gestaltungsrecht als „das subjektive (konkrete) Privatrecht, dessen Inhalt ist die Macht zur Gestaltung konkreter Rechtsbeziehung durch einseitiges Rechtsgeschäft". Es würde zu weit führen, auf die Frage der richtigen Unterscheidung und Einteilung der subjektiven Privatrechte näher einzugehen; sie ist sehr bestritten. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die Gestaltungsrechte ihrer Natur nach nicht im Wege der Klage geltend gemacht zu werden brauchen. Zwar kann die Kündigung z. B. eines Mietsverhältnisses oder die Anfechtung eines Vertrages wegen Irrtums oder aus anderen Gründen auch in der Klage geschehen. Nur ,daß in diesen Fällen nicht durch das daraufhin ergehende Urteil das Vertragsverhältnis aufgelöst wird, sondern durch die in der Klage enthaltene Kündigungs- bzw. Anfechtungserklärung. In manchen Fällen, z. B. in dem des § 1342 BGB. kann das Anfechtungsrecht gar nicht durch Klage geltend gemacht werden, sondern seine Ausübung muß durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgen. — Anders liegt der Fall, wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß die „Anfechtung"[11]) durch Erhebung der „Anfechtungsklage" zu erfolgen hat (§§ 1341, I, 1596, I, 2342, I BGB.) und daß die Wirkung der „Anfechtung" erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt (§ 2342, II BGB.)[12]), daß also ein Recht auf Rechtsänderung gegeben ist, dessen Realisierung an die Rechtskraft des Urteils geknüpft ist. Hier hat die Erhebung der „Anfechtungsklage", da in ihr kein Recht zur Anfechtung geltend gemacht wird — denn dies könnte der Berechtigte auch ohne Klage selbst verwirklichen — eben keine weitere Bedeutung, als den Rechtsschutzanspruch gegen den

---

[10]) Seckel, Gestaltungsrechte S. 210.

[11]) Es soll im folgenden nur noch von dem dem Recht **zur Anfechtung** entsprechenden **Recht auf Vernichtung des anfechtbaren Tatbestandes durch den Staat im Wege der Urteilsfällung** die Rede sein.

[12]) vergl. die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 1343, II, 1596, III BGB.

Staat dahingehend zu begründen, daß er durch Gestaltungsurteil die materielle Rechtslage ändere. „Anfechtung" durch Klage bedeutet hier nichts weiter, als Veranlassung eines Urteils, das dieselben Wirkungen hervorbringt, wie die gewöhnliche Anfechtung; denn selbstverständlich ist die Anfechtbarkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts, Rechtszustandes oder Rechtsverhältnisses ihrer Natur und Wirkung nach dieselbe, ganz gleich, ob sie infolge privater Anfechtungserklärung oder eines Gestaltungsurteils als vorhanden gewesen zu Tage tritt. Die Einheit des Rechts wird hierdurch nicht gebrochen.[13]) — Daraus jedoch, daß die Anfechtbarkeit in den Fällen, wo zu ihrer Kundbarmachung und zur Vernichtung ihrer Wirkungen ein Urteil gefordert wird, nur auf eine Klage hin und nicht auf eine Einrede Berücksichtigung finden kann, ist zu ersehen, daß die Anfechtung durch Zivilhandlung und die Geltendmachung des entsprechenden Rechts auf Rechtsänderung gegen den Staat wesentlich verschiedene Dinge sind; es hätte sonst nicht der Eintritt der Rechtsfolge an die Rechtskraft des Urteils geknüpft zu werden brauchen, sondern es hätte ebensogut eine Erklärung gegenüber einer Behörde oder auch gegenüber dem Subjekt des anfechtbaren Tatbestandes genügen können. Es handelt sich also bei Klagen auf Erlaß eines konstitutiven Urteils nur um Geltendmachung eines prozessualen, d. h. publizistischen Rechts, wenngleich die Voraussetzungen dafür, die der Richter selbstverständlich zunächst feststellen muß, bei privatrechtlichen Verhältnissen, in privatrechtlichen Gesetzen geregelt sind[14]). Es hat seinen guten Grund, daß der Staat in den Fällen der Anfechtbarkeit einer Ehe, der Ehelichkeit eines Kindes und des Erbschaftserwerbs wegen Erbunwürdigkeit für sich das Recht in Anspruch nimmt, durch Urteil die Vernichtung dieser

[13]) Diesen Vorwurf macht Kohler mit Recht (in Busch's Z Bd. 29 S. 20) denen, die die Anfechtung durch Zivilhandlung und die Anfechtung, die durch Klage erfolgt, für wesentlich verschiedene Dinge erklären.

[14]) Gaupp-Stein, vor § 253, 3.

anfechtbaren Tatbestände herbeizuführen und dazu kein privates Recht zur Anfechtung verleiht; denn es liegt im öffentlichen Interesse, daß notwendigerweise kraft staatlicher Autorität Klarheit in so wichtigen und für den Verkehr hochbedeutenden Beziehungen, wie sie durch die in Frage kommenden familien-, und erbrechtliche Verhältnisse ins Leben gerufen werden, geschaffen wird[15]) [16]).

Daß das geltend gemachte Recht auf Rechtsänderung in Prozessen, deren Ziel Erlaß eines konstitutiven Urteils, Prozeßgegenstand ist, ergibt sich klar aus der Betrachtung der Klage auf „Anfechtung" der Ehe (§ 1341 BGB.), die man mit der Unwürdigkeitsklage, weil sie denselben Charakter wie jene hat, vergleichen kann. — Wird die Eheanfechtungsklage als unbegründet zurückgewiesen, so wird damit nichts weiter festgestellt, als daß am Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, das behauptete Recht auf Rechtsänderung nicht vorhanden ist.[17]) Daher wird z. B. eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§§ 606 oder 256 ZPO.), die nur in Frage kommt, wenn ihr Bestehen behauptet wird, oder eine Ehenichtigkeitsklage (§ 632 ZPO.) nicht unmöglich gemacht; dies wäre jedoch der Fall, da gegen die Rechtskraft verstoßend, wenn man die Eheanfechtungsklage für eine negative Feststellungsklage halten wollte. Die eben erwähnten Klagen würden sich gegen die durch das abweisende Urteil rechtskräftig als bestehend festgestellte Ehe richten müssen[18]), und das ist undenkbar. Ebenso wie bei dem Eheanfechtungsprozeß verhält es sich hinsichtlich des Prozeßgegenstandes bei dem Erbunwürdigkeitsprozeß.

---

[15]) vergl. Kohler, in Busch's Z. Bd. 29 S. 19.

[16]) Das Gesetz ist zwar in der Regelung nicht konsequent. Vergl. z. B § 2342 BGB. mit § 2081, I BGB. (in beiden Fällen handelt es sich um Rückgängigmachung des Erbschaftserwerbs).

[17]) Hellwig, Rechtskraft S. 64 Anm. 7.

[18]) Die Bedeutung des eine negative Feststellungsklage aus sachlichen Gründen abweisenden Urteils ist nämlich eine positive.

Nimmt man an, daß das Erbunwürdigkeitsurteil ein auf eine Feststellungsklage ergehendes Feststellungsurteil ist[19]), so muß man als Prozeßgegenstand das Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses, d. h. des „Erbegewordenseins“[20]) ansehen. Folglich wäre, wenn also die Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen würde, damit das Bestehen des Rechtsverhältnisses festgestellt. Wird dem Klageantrage stattgegeben, so würde bei Annahme eines negativen Feststellungsurteils festgestellt werden, daß das Rechtsverhältnis nicht besteht und auch nie bestanden hat. Daß der Erbunwürdige Erbe geworden ist, ist aber selbstverständliche Voraussetzung der Erbunwürdigkeitsklage. Hält man dagegen das Erbunwürdigkeitsurteil für ein konstitutives, dann ist Prozeßgegenstand das vom Kläger behauptete Recht auf Vernichtung des Erbschaftserwerbs wegen Erbunwürdigkeit durch den Staat. Das Urteil enthält also nur über das Bestehen bzw. Nichtbestehen dieses geltend gemachten Rechtes eine rechtskraftmäßige Entscheidung und nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses, des „Erbegewordenseins“, auf dessen Aufhebung geklagt ist[21]). Folglich ist, da bei Abweisung der Klage nur das konkret behauptete Recht verneint wird, durchaus die Möglichkeit gegeben, daß derselbe Anfechtungsberechtigte, natürlich vorausgesetzt, daß die Frist des § 2340, III cfr. § 2082 BGB. nicht abgelaufen ist, daraufhin aus einem anderen Grunde die Klage erhebt und die Reszission des Erbschaftserwerbs durch Urteil bewirkt[22]).

[19]) Kohler, in Busch's Z. Bd. 29, S. 18 ff., Mot. S. 522, Planck zu § 2342 Anm. 1 BGB. Staudinger zu § 2342 Anm. 1 BGB. Strohal und Frommhold Anm. 1 zu § 2344 BGB.; anders erst neuerdings Dernburg-Engelmann.

[20]) Mot. S. 520.

[21]) A. M. Langheineken, der Urteilsanspruch S. 221, S. 269. Auch Langheineken, der zwar das Erbunwürdigkeitsurteil als konstitutives anerkennt, bezeichnet unrichtig als Prozessgegenstand denjenigen Rechtszustand resp. dasjenige Rechtsverhältnis, dessen Aufhebung verlangt wird, im vorliegenden Fall den „Erbanfall“.

Im folgenden soll zum weiteren Beweise der Konstitutivität des Erbunwürdigkeitsurteils gezeigt werden, daß es nicht nur nicht einen schon bestehenden Zustand feststellt, sondern vielmehr einen neuen mit seiner Rechtskraft herbeiführt. Die Feststellung des Bestehens, also die Bejahung des klägerischen Rechts, die an und für sich Gegenstand eines Feststellungsprozesses sein könnte, ist nicht das Wesentliche der Urteile, die auf eine Klage auf Vollziehung einer Rechtsänderung durch Richterspruch ergehen, vielmehr die Verwirklichung des prätendierten Rechts auf Grund seiner Bejahung. Diese Aenderung der materiellen Rechtslage durch rechtskräftiges Urteil, ist das Gericht nur dann zu vollziehen imstande, wenn ihm diese Befugnis kraft positiver gesetzlicher Vorschrift gegeben ist, insbesondere wenn, wie schon gesagt, der Gegner gar nicht in der Lage ist, die Gestaltung selbst vorzunehmen. So ist es auch im Falle der „Anfechtung" des Erbschaftserwerbs wegen Erbunwürdigkeit. Die Rückgängigmachung des Erbschaftserwerbs kann nicht im Wege des Anerkenntnisses des Erbunwürdigen erfolgen[23]). Der § 2342 Abs. 2 sagt ausdrücklich: „Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein", knüpft sich also nicht an eine einfache Anfechtungserklärung des Berechtigten. Mit dieser würde das Gestaltungsgeschäft erledigt sein müssen, wenn das Erbunwürdigkeitsurteil deklaratorische Natur hätte. Nach

---

[22]) Seuffert zu § 268 S. 424 nimmt an, dass es nicht als Klageänderung anzusehen sei, wenn der Kläger im Erbunwürdigkeitsprozess einen anderen als den ursprünglich angeführten Erbunwürdigkeitsgrund behauptet. Daraus wäre der Schluss zu ziehen, dass gegenüber der nach rechtskräftiger Abweisung erhobenen, durch Anführung eines anderen schon früher vorhandenen Erbunwürdigkeitsgrundes veränderten Klage die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet sein würde. Dem ist jedoch nicht beizupflichten.

[23]) Dresden R. J. A. 7, 185 (Entsch. i. Sachen der freiw. Gerichtsbarkeit.)

§ 2342, I Satz 1 muß aber, um mit den Worten des Gesetzes zu reden, „die Anfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage erfolgen". Die Klageerhebung hat jedoch nicht die Kraft, die Rechtsänderung herbeizuführen; sie hat materiell noch keine Bedeutung[24]), sondern nur prozessuale. Dagegen erklären die Motive S. 522: „Die vernichtende Wirkung in Ansehung des Anfalls wohnt auch hier der Anfechtungserklärung bei; darauf berufen sich die Gegner der hier vertretenen Ansicht um die deklaratorische Natur des Erbunwürdigkeitsurteils zu rechtfertigen[25]). Auf Grund der klaren Bestimmung des § 2342, II BGB. hat Hellwig mit vollem Recht und nicht wie Hölder sagt[26]) mit Unrecht auf die Unrichtigkeit des eben erwähnten Satzes der Motive hingewiesen und deshalb den feststellenden Charakter des Urteils für ausgeschlossen erklärt. Hält man das Erbunwürdigkeitsurteil für ein Feststellungsurteil, so muß man einerseits im Widerspruch zu § 2342 Abs. 2 BGB. die Aufhebungswirkung vor Erlaß des Urteils, also wie Kohler mit der Klageerhebung als eingetreten annehmen, damit das Urteil sie feststelle und andererseits diese Wirkung, um den genannten Paragraphen zu berücksichtigen, wieder nehmen. Es ist also das rechtskräftige richterliche Urteil die eigentliche Ursache des Rechtserfolges, durch die die Aufhebung direkt herbeigeführt und nicht eine schon vorhandene Nichtigkeit erklärt wird. Das richterliche Urteil ist also nicht, wie Kohler annimmt, nur die Bedingung, eine conditio sine qua non des Rechtserfolges (prozeßrechtliche Forsch. S. 104). Die Klageerhebung hat im Vergleich zum Urteil nur die sekundäre Bedeutung, daß sie für dessen Erlaß die prozessuale Voraussetzung ist. Daß dies sich so verhält, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß die Klageerhebung zu einem bedeutungslosen Akte wird, wenn die

[24]) Hellwig, Anspruch S. 467. A. A. Seckel, S. 239, 242; Balog in Grünhut's Z. S 137.

[25]) Kohler in Busch's Z. S. 20. „Das wirksame im Prozess ist die Parteierklärung, also die Anfechtung, die hier nur in besonderer Form, der Klageform, erfolgen muss".

[26]) Hölder, in Jhering's J. S. 66.

Zurücknahme der Klage erfolgt, oder wenn der angeblich Erbunwürdige die Annahme der Erbschaft gemäß § 1954 BGB. nach der Klageerhebung mit Erfolg anficht. Würde also auf die letztgenannte Weise das Aufhebungsrecht vor Fällung des Urteils gegenstandslos, so wäre dadurch die Klage nunmehr unbegründet, da es für die Fällung des Urteils ausschließlich auf die letzte mündliche Verhandlung und nicht auf den Prozeßbeginn ankommt. Mit Recht weist Hellwig [27]) darauf hin, daß die §§ 1341, II Satz 1 und 1596, II Satz I BGB. die hier vertretene Auffassung bestätigen, und schreibt den dort ausgesprochenen Grundsätzen allgemeine Geltung zu, ganz gleich, ob die eingetretene Rechtsänderung ihre Wirkung ex nunc oder ex tunc äußert, also auch für die Anfechtung des Erbschaftserwerbes wegen Erbunwürdigkeit.

Nach alledem können wir auch nicht die von Seckel vertretene Theorie des „Doppeltatbestandes" billigen. Nach dieser sollen das in der Klage liegende privatrechtliche Anfechtungsgeschäft und das rechtskräftige Urteil gleichwertige Mitursachen der Rechtsänderung sein.[28])

Das Erbunwürdigkeitsurteil hat rückwirkende Kraft; es führt gemäß § 2344 BGB. den Wegfall des Erbunwürdigen ex tunc herbei und zwar bis auf die Zeit des Erbfalls zurückbezogen[29]). Insbesondere an diesem Paragraphen, an der hier statuierten rückwirkenden Kraft des konstitutiven Urteils, so behaupten die Gegner, vor allen Kohler [30]), scheitere die hier vertretene Auffassung; denn „wenn das Urteil den neuen Rechtszustand schafft, wie könne es in die Vergangenheit wirken". „Ganz anders, wenn es lediglich in volks-

---

[27]) Hellwig, Anspr. S. 470.

[28]) Seckel, S. 241 f.

[29]) Nicht wie Schmidt Lehrb. S. 701 sagt, die Rechtsänderung könne so herbeigeführt werden, dass ihr Effekt als im Moment der Klageerhebung eingetreten angesehen wird (ex tunc, mit rückwirkender Kraft)

[30]) Kohler in Busch's Z. Bd. 29 S. 21.

tümlicher Weise den eingetretenen Zustand erklärt, daß sich nämlich infolge der richtig erfolgten Anfechtung die Schwebe als Nichtigkeit herausgestellt habe". Jedoch der Erbe ist Erbe bis zur Rechtskraft und seine Erbenqualität kann ihm von niemandem bestritten werden[31]). Die gesetzliche Regelung des § 2344 BGB. beruht auf einer Fiktion, daß der in Wirklichkeit geschehene Anfall der Erbschaft an den Erbunwürdigen nicht erfolgt sei, daß die später eingetretene Wirkung als bereits früher eingetreten gelten solle[32]). Man darf aber die Fiktion nicht für Wahrheit halten. Frommhold[33]) meint, daß daraus, daß der Erbschaftsanfall an den Erbunwürdigen als nicht erfolgt gilt, der deklaratorische Charakter des der Anfechtung stattgebenden Urteils erhelle. Im übrigen erspart er sich jede weitere Begründung ebenso wie Planck und Staudinger; letztere beiden scheinbar, weil sie die Frage in Hinblick auf die Vorschriften der §§ 2342, II und 2344 BGB. für unpraktisch halten. Die Frage wird jedoch praktisch bezüglich der Wirkungen des Erbunwürdigkeitsurteils; dies soll später nachgewiesen werden. Im folgenden wird sich zeigen, daß die hier vertretene Auffassung, daß das Urteil auf Grund der Bejahung des klägerischen Rechts die Rechtsänderung direkt ausspricht[34]), und sie mit der Rechtskraft ex tunc herbeiführt, mit dem Sinn des § 2344 trotz der entgegengesetzten Behauptung der Gegner vollkommen vereinbar ist. Das ergibt sich wiederum aus der Vergleichung mit der Eheanfechtungsklage. § 1343 II BGB. sagt, daß die Nichtigkeit der mit der „Anfechtungsklage" „angefochtenen" Ehe vor der Rechtskraft des Urteils nicht anderweit geltend ge-

---

[31]) Hellwig Anspr. S. 469; ebenso Hans Hellwig S. 107 No. 543.

[32]) Hellwig in Frank's Festschr. S. 25. Vergl. auch die sehr treffende Anmerkung 50 S. 469 Hellwig Anspr.

[33]) Frommhold, Erbrecht zu § 2344, I BGB.

[34]) Es ist kein Wesensunterschied, wenn das Erbunwürdigkeitsurteil die Rückgängigmachung des Erbschaftserwerbs nicht direkt ausspricht, wie z. B. das Ehescheidungsurteil die Ehescheidung, sondern den Erben für erbunwürdig erklärt. An diesen Ausspruch knüpft sich kraft Gesetzes (§ 2344 BGB.) die Rückgängigmachung des Erbschaftserwerbs.

macht werden kann. Dieser Grundsatz gilt, wie Hellwig mit Recht hervorhebt, ebenso wie für andere Aufhebungsprozesse z. B. wie bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (§ 1596 III BGB.) auch für den Erbunwürdigkeitsprozeß, ohne hier besonders ausgesprochen zu sein[35]). Es kann demgemäß vor Rechtskraft des Erbunwürdigkeitsurteils niemand geltend machen, daß der Erbe erbunwürdig sei, daß das Rechtsverhältnis, das „Erbegewordensein", nicht bestehe, weil es ja erst mit der Rechtskraft rückwirkend vernichtet wird. Von Rückwirkung darf man aber nur sprechen, wenn man zugesteht, daß die aufgehobene Wirkung vorhanden gewesen ist. Der wegen Erbunwürdigkeit „anfechtbare" Erbschaftserwerb mit seinen Wirkungen ist ebenso wie die „anfechtbare" Ehe mit einem Mangel behaftet; er ist — solange die Frist des § 2340 III cfr. § 2082 BGB. zur „Anfechtung" noch nicht abgelaufen — bis zur erfolgreich durchgeführten „Anfechtung", d. h. bis zur Rechtskraft des Urteils in der Schwebe; daß er trotzdem bis dahin für das Rechtsleben besteht, ist nicht wegzuleugnen. Denn, da der Erbe Rechtsnachfolger des Erblassers ist, geht die Erbschaft auf ihn wirklich über. Erst mit der Rechtskraft des richterlichen Urteils, das auf die Klage des gemäß § 2341 BGB. Berechtigten ergeht, können die bisher bestehenden rechtlichen Wirkungen des Erbschaftserwerbs vernichtet werden. „Ein Ausspruch, der die Nichtigkeit herbeiführt, ist jedoch offenbar nicht bloß eine Deklaration vorhandener Nichtigkeit, sondern ihre Schaffung"[36]).

Nachdem in den vorhergehenden Erörterungen nachzuweisen versucht worden ist, daß das Erbunwürdigkeitsurteil nicht deklaratorisch, sondern konstitutiv ist, soll bevor die Wirkungen dieses Urteils einer eingehenden Betrachtung

---

[35]) Hellwig Anspr. S. 471.

[36]) Hellwig Anspr. S. 472.

unterzogen werden, jetzt noch auf die von der hier vertretenen abweichende Auffassung zweier Schriftsteller hingewiesen werden. Kisch nennt das Urteil im Falle der Anfechtung des Erbschaftserwerbs wegen Erbunwürdigkeit, u. a. z. B. auch das Eheanfechtungsurteil ein „auslösendes Urteil“ [37]). Diese Art von Urteilen hält er nicht wie die konstitutiven für die wirkende Ursache der Rechtsänderung, sondern für die ergänzende Bedingung der durch die in der Klage liegende privatrechtliche Anfechtungserklärung bewirkten Rechtsänderung. Die mit der Klageerhebung eintretende Nichtigkeit soll vor der Rechtskraft des Urteils nicht geltend gemacht werden können; erst das Urteil mache ergänzend ihre Geltendmachung für jedermann möglich. Das Auslösungsurteil stelle einerseits, so meint Kisch, nicht nur die Wirkung der privatrechtlichen Anfechtungserklärung fest, andererseits führe es auch nicht wie das konstitutive Urteil die Rechtsänderung selbständig herbei, sondern es ergänze nur die Folgen einer unabhängig vom Prozeß eingetretenen Unwirksamkeit, löse sie aus.

Die Annahme, daß in der Klage ein zivilrechtlicher Akt enthalten sei, ist oben schon ausführlich widerlegt worden. Im übrigen ist gegen die Auffassung Kisch's noch folgendes zu sagen: Daß vor der Rechtskraft des Urteils eine Unwirksamkeit vorhanden sein soll, die nur nicht geltend gemacht werden kann, ist unzutreffend; denn eine solche Unwirksamkeit ist in Wirklichkeit gar keine. Sie wird vielmehr erst durch das Urteil mit dessen Rechtskraft geschaffen und nicht durch Verleihung der Möglichkeit, sie allgemein geltend zu machen, nur ergänzt. Es scheint also praktisch überflüssig und auch unrichtig, noch neben den konstitutiven Urteilen als eine besondere Art die „auslösenden“ Urteile aufzustellen. Wenig fördernd sind die Ausführungen Hölders in seiner Kritik von Hellwigs Anspruch und Klagrecht [38]) über das Wesen

[37]) Kisch Beiträge S. 85 ff.
[38]) Hölder in Busch's Z. Bd. 29 S. 68-69.

des der „Anfechtung“ stattgebenden Urteiles im allgemeinen und über das Erbunwürdigkeitsurteil im besonderen. Hölder behauptet zwar, die Klage aus § 2342 BGB. sei keine Feststellungsklage, meint jedoch sodann, das Urteil konstatiere den durch die Klage herbeigeführten Rechtszustand und beruft sich auf § 2342 BGB. Nach § 2339 BGB. sei der Erbe erbunwürdig, nicht erst durch das Urteil, sondern durch den in seiner Person zutreffenden Unwürdigkeitsgrund. Daß er für erbunwürdig erklärt wird, bedeute also nicht die Bewirkung, sondern die Konstatierung seiner Unwürdigkeit. Die Unwürdigkeit soll ja gar nicht durch das Urteil bewirkt werden, — sie tritt dadurch nur als rechtlich bedeutsam zu Tage —, sondern die Rückgängigmachung des Erbschaftserwerbs. Es werden aber nicht die Tatsachen, welche die Anfechtbarkeit des Erbschaftserwerbs begründen, festgestellt, sondern nur das klägerische Recht auf Vernichtung des Erbschaftserwerbs. Hölder verwirrt diese Tatsachen mit den Rechtswirkungen, die nur durch das Urteil mit dessen Rechtskraft herbeigeführt werden können. Er hält offenbar trotz seiner gegenteiligen Behauptung das Erbunwürdigkeitsurteil auch für ein Feststellungsurteil; dies ergibt sich insbesondere auch aus den Worten[39]): „Das Urteil konstatiert (d. h. zu deutsch stellt fest) die Unwürdigkeit nicht nur als eine bestehende, sondern als eine vom Kläger rechtsgültig geltend gemachte und vermöge ihrer rechtsgültigen Geltendmachung die Eigenschaft des Beklagten als eines Erben ausschließende.“ —

C. Wirkungen des Erbunwürdigkeitsurteils.

Im folgenden soll zu der Untersuchung der Wirkungen des als konstitutiv erkannten Erbunwürdigkeitsurteils geschritten werden. In erster Linie wird man bei der Betrachtung von Urteilswirkungen an die Rechtskraftwirkung denken. Man hat formelle und materielle Rechtskraft zu

[39]) Busch's Z Bd. 29. S. 69.

unterscheiden. Formell rechtskräftig ist ein Urteil, wenn es durch die ordentlichen Rechtsbehelfe (Rechtsmittel oder Einspruch) nicht mehr angefochten werden kann. Die materielle Rechtskraft entfaltet sich erst nach Eintritt der „formellen". Was bedeutet „materielle Rechtskraft"? Nichts anderes, als die Wirkung, welche ein formell rechtskräftiges unbedingtes Endurteil in einem anderen Prozesse äußert, wenn die in ihm entschiedene Streitfrage von neuem zur richterlichen Entscheidung gebracht werden soll. Welcher Art ist diese Wirkung? Ist sie eine materiellrechtliche oder eine prozessuale? Diese Frage ist in der Theorie Gegenstand mannigfacher Erörterungen gewesen; noch heute herrscht Streit darüber und er wird wohl auch in weiterer Zukunft nicht sobald geschlichtet werden.

Schon aus der Fragestellung ist zu ersehen, daß die eine der widerstreitenden Theorien die Auffassung vertritt, die Wirkung des rechtskräftigen Urteils sei eine privatrechtliche, durch sie werde eine Aenderung des Privatrechtszustandes herbeigeführt [40]), die andere dagegen, die der Verfasser dieser Arbeit für die richtige hält, verteidigt prinzipiell die öffentlich-rechtliche, rein prozeßrechtliche Natur der Rechtskraft, die nichts weiter als die Bindung jedes anderen Zivilgerichts bewirkt, deren Folge die Unbestreitbarkeit der Entscheidung durch die Parteien ist [41]). Mit kurzen Worten ist nach der hier vertretenen Theorie „materielle Rechtskraft" nicht materiell-rechtliche Rechtskraft [42]). Sie ist ein Institut des Prozeßrechts, sie gelangt im Prozesse und nur hier zur praktischen Bedeutung, sie begründet kein Recht gegen den Gegner, sondern nur eine Pflicht des Richters. „Mit dem materiellen, d. h. bürgerlichen Recht hat sie keine andere Beziehung als den wenig glücklichen Namen, aus

[40]) Kohler, Prozess als Rechtsverh.; Mendelssohn, Rechtskraft Pagenstecher, Rechtskraft; Wach, Rechtskraft und Vorträge.

[41]) Insbesondere Hellwig und Stein, insbesondere vergl. Hellwig, System S. 776 ff.

[42]) Gaupp-Stein zu § 322 S. 806, ebenso Hellwig Recht a. a. O. Bd. 14 S. 720.

dem keine Folgerungen hergeleitet werden können". In Anbetracht dessen, daß sich die Rechtskraft stets nur infolge einer urteilsmäßigen Feststellung äußert, und daß alle Urteile entweder deklaratorisch sind, oder doch zum mindesten einen deklaratorischen Inhalt haben, insofern als bei Rechtsgestaltungsurteilen in dem Ausspruch der Rechtsänderung das geltend gemachte Recht, bei Leistungsurteilen in dem Leistungsbefehl das Bestehen des Anspruchs bejaht wird[43]), kommt es bei der Betrachtung der Rechtskraftwirkung nur auf die im Urteile enthaltene Feststellung an. Durch die rechtskräftige Feststellung wird nicht Recht geschaffen; sie hat keine zivilistische Wirkung, insbesondere entsteht aus dem unrichtigen Urteile keine Urteilsobligation, und selbst wenn der zu Unrecht unterlegene Beklagte Eigentümer war, kein Eigentum[44]) für den Kläger. Sie ist nur prozessuale Rechtsdeklaration zwischen den Parteien. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Zwecke des Prozesses. Dieser ist vor allem die Klarstellung der vorhandenen Rechtslage und bei Leistungs- und Gestaltungsurteilen gleichzeitig die Schaffung einer Grundlage für die Verwirklichung der anerkannten Rechte[45]). Daß das Urteil „ius facit", bildet die Ausnahme von der Regel; dies ist nur der Fall bei den konstitutiven Urteilen.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht wird von den Anhängern der privatrechtlichen Theorie insbesondere von Kohler, Wach, Mendelssohn und Pagenstecher energisch geleugnet, Kohler z. B. sagt[46]) „das Feststellungsurteil kann einmal bedeutsam sein als Ursache einer Rechtswandlung, sofern es unrichtig ist und durch res iudicata das Zivilrecht ändert". „Somit hätte eine Rechtskraft im materiellrechtlichen Sinne nur das unrichtige Urteil, das der

---

[43]) Hellwig, Recht. Bd. 14 S. 718 Hellwig, System S. 772 ff.
[44]) Hellwig, Rechtskraft S. 13 ff.
[45]) Hellwig, System S. 778, III.
[46]) Kohler in Busch's Z. Bd 29 S. 8.

wahren Sachlage entsprechende nicht“ [47]). Da das Erbunwürdigkeitsurteil ein konstitutives, eine objektive Rechtslage schaffendes Urteil ist, erübrigt es sich, hier noch eingehender die eben kurz erörterte Streitfrage zu behandeln.

Viel wichtiger ist die Untersuchung der Frage, ob die Rechtskraft in der Regel relativ, nur unter den Parteien, oder absolut, gegen jeden, wirkt. Es ist davon auszugehen, daß der Feststellungsinhalt der Urteile in der Regel Rechtskraft nur unter den Parteien wirkt, zwischen denen der Prozeß geführt worden ist. Als Ausnahmen müssen also die Fälle angesehen werden, wo das Urteil Rechtskraft gegen Dritte wirkt. Diese Auffassung der subjektiven Grenzen der Rechtskraft wird von Wach[48]), neuerdings insbesondere energisch von Mendelssohn und auch von Seuffert bekämpft. Die heutige ZPO. hat in dem § 325, I mit den Worten „das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien“ die Regelbestimmung für die subjektiven Grenzen der Rechtskraft gegeben, d. h. es wirkt n u r gegenüber den Parteien. Daß dies Wörtchen n u r nicht, wie die erste Kommission es in Erwägung zog[49]), in das Gesetz aufgenommen wurde, ist ein Beweis dafür, daß es der althergebrachten Regel entsprechend als selbstverständlich und demgemäß überflüssig fortgelassen wurde. Dieses Prinzip der grundsätzlich nur auf die Parteien beschränkten Rechtskraftwirkung entspricht auch vollkommen der Struktur unseres Zivilprozesses, den die Motive[50]) folgendermaßen charakterisieren: „Der Zivilprozeß ist eine Rechtsvergewisserungsoperation, deren besseres oder schlechteres, richtigeres oder unrichtigeres Ergebnis wesentlich von dem Maße der Anspannung und Energie abhängig ist, welche die P a r t e i e n

[47]) Gaupp-Stein zu § 322 S. 803. II, 1.

[48]) Wach, Rechtskraft; Mendelssohn Rechtskraft, Seuffert ZPO.

[49]) Protokolle S. 433, 58. Sitzung betr. die Fassung des § 205 Abs. I (der Prüfung bei der Redaktion vorbehalten).

[50]) Motive I S. 377 zu § 192 BGB.

aufwenden, um ihre gegensätzlichen Interessen wahrzunehmen.“ Obwohl Mendelssohn energisch die Rechtfertigung der relativen Urteilswirkung durch die besonders im Landgerichtsprozesse herrschende Verhandlungsmaxime[51]) zurückweist, wird doch niemand leugnen können, daß trotz der Bestimmung der §§ 139 und 286 ZPO. den Parteien insbesondere durch Versäumnis, Anerkenntnis und ähnliches die Möglichkeit weitgehendster Einwirkung auf die Feststellung gegeben ist, und daß auf diese Weise Entscheidungen wohl zu denken sind, die mit der wahren Rechtslage nicht nur nicht übereinstimmen, sondern ihr geradezu widersprechen. Sollten derartige Feststellungen wirklich ohne besondere gesetzliche Vorschrift Rechtskraft gegen Dritte wirken? „Das öffentlich rechtliche Prozeßverhältnis bestand nur für die Parteien und das Urteil, welches seine Entwicklung abschließt, trifft mit der prozessualen (also publizistischen) Wirkung, welche der Feststellung über das Bestehen des den Streitgegenstand bildenden Privatrechtsverhältnisses zukommt, auch nur sie[52]). Da, wie im vorhergehenden nachzuweisen versucht wurde, die heutige ZPO. von dem Prinzip der subjektiv begrenzten Rechtskraftwirkung ausgeht, setzen sich die Gegner dieser Anschauung in direkten Gegensatz zum geltenden Recht. Sie halten, was hier als Ausnahme bezeichnet wurde, für die Regel, die vom Gesetz formulierten Fälle von erweiterter Rechtskrafterstreckung (z. B. auf Rechtsnachfolger) nicht für Ausnahmesätze, sondern im Gegenteil für Einzelanwendungen der Regel, die auf andere Fälle analog auszudehnen seien. Wo der Dritte die Rechtskraft des Vorprozesses nicht anzuerkennen brauche, sei dies nur die Folge des ganz allgemeinen Prinzips, daß ein neuer Prozeß nur über dieselbe Sache, nicht über eine andere Streitsache ausgeschlossen sei.

---

[51]) Mendelssohn, Rechtskraft S. 310, ähnlich Hellwig, Rechtskraft S. 19.

[52]) Hellwig, Rechtskraft S. 19.

Wenn Mendelssohn sagt, „es gibt juristisch keine Rechtskraftwirkung für Dritte oder gegen Dritte, sondern nur eine Wirkung auf Dritte, so setzt er sich damit über das Gesetz hinweg[53])". Nach Mendelssohns Auffassung hat jeder die Feststellung im Urteile anzuerkennen. Wozu ist aber in den §§ 629, 643 ZPO. für die Fälle der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, der ehelichen Kindschaft oder der elterlichen Gewalt die Wirkung für und gegen alle besonders ausgesprochen? Doch offenbar, weil der zitierte Satz des § 325 als die Regel angesehen wurde und die erweiterte Rechtskraft der genannten Fälle von Statutsfeststellungsprozessen als eine sowohl infolge des obwaltenden öffentlichen Interesses wie auch der „eine objektiv richtige Entscheidung garantierenden Eigentümlichkeiten des Verfahrens[54])" gerechtfertigte Ausnahme. Von dem hier als richtig erkannten Grundsatz der subjektiv beschränkten Rechtskraftwirkung ausgehend, soll im folgenden die Frage untersucht werden, ob als ein Fall der erweiterten Rechtskraftwirkung — also der Ausnahme von der Regel — die konstitutive Kraft der Urteile anzusehen ist.[55])

Es fragt sich also: Schaffen konstitutive Urteile Rechtskraft für und gegen jeden Dritten? Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß man bei konstitutiven Urteilen, den feststellenden und den rechtsändernden Inhalt sorgfältig voneinander zu trennen hat. „Der erstere ist der materiellen Rechtskraft fähig und wohl zu unterscheiden von der Herbeiführung der Rechtsänderung, die mit der formellen Rechtskraft eintritt[56])". Die in der konstitutiven Ent-

[53]) Mendelssohn, Rechtskraft S. 333 ff.

[54]) Hellwig, Rechtskraft S. 71.

[55]) Dafür vor allen Wach, Rechtskraft S. 11 S. 15 ff; Stein, Seuffert, Struckmann-Koch dagegen Walsmann, Streitgenössische Nebenintervention S. 139 f., Mendelssohn, Rechtskraft S. 474/75, Pagenstecher, Rechtskraft S. 29 Anm. 60, Nussbaum S. 37. Vergl. dazu auch noch Kisch, Beiträge S. 78/79.

[56]) Hellwig, Lehrbuch I. S. 48.

scheidung implicite enthaltene Feststellung bejaht das Bestehen des vom Kläger geltend gemachten, den Prozeßgegenstand bildenden Rechts auf Rechtsänderung. Die Feststellung bezieht sich einzig und allein auf den Prozeßgegenstand, den „durch die Klage erhobenen Anspruch", d .h. „die aufgestellte Rechtsbehauptung";[57]) sie und auch nur ist sie nach dem Prinzip des § 322 ZPO. der materiellen Rechtskraft fähig, was für die Frage nach den objektiven Grenzen der Rechtskraft wohl zu beachten ist. „Nicht rechtskräftig festgestellt werden also die Voraussetzungen, von welchen das Recht auf Rechtsänderung abhängt und selbstverständlich ebensowenig die Tatsachen, auf Grund deren das Aufhebungsrecht als entstanden angenommen wurde[58]),"
d. h. also der Klaggrund, durch den dieses individuell bestimmt wird. Dasselbe gilt bezüglich der bedingenden Rechtsverhältnisse, hier also bezüglich des Erbanfalls; er wird, wenn er geschehen ist, und das ist Bedingung dafür, daß er aufgehoben wird, auf Grund der Erbunwürdigkeitserklärung des Beklagten reszindiert. Daß er geschehen ist, nimmt das Gericht an; es trifft jedoch darüber keine nach § 322 ZPO. rechtskraftfähige Entscheidung. Nach dem oben ausführlich begründeten Grundsatze der subjektiv beschränkten Rechtskraft wirkt auch der feststellende Inhalt des konstitutiven Urteils, der noch keine Veränderung der materiellen Rechtslage herbeizuführen imstande ist, in der Regel Rechtskraft nur inter partes[59]). Die Ausnahme bilden die Fälle von konstitutiven Urteilen in den §§ 629 und 643 ZPO., für die im Gesetz ausdrücklich die erweiterte Rechtskraftwirkung „für und gegen alle" normiert ist, also für die Urteile, die auf eine Eheanfechtungs- oder Ehenichtigkeitsklage, ferner, die auf eine Ehelichkeitsanfechtungsklage, oder eine auf die Anerkennung der Ehelichkeit eines Kindes bezügliche „Anfechtungsklage" ergehen.

[57]) Vergl. Hellwig, Anspr. § 23 insbes. S. 156/157.
[58]) Hellwig, Anspr. S. 470.
[59]) Hellwig, Rechtskraft S. 4.

Für die erweiterte Rechtskraftwirkung der im Urteil enthaltenen Feststellung kommen m. E. nur die im Gesetz ausdrücklich geregelten und nicht auch noch andere analog zu bildende Fälle in Betracht[60]); denn ,wie gesagt, sind die Ausnahmen von dem Prinzip der subjektiv beschränkten Rechtskraftwirkung durch ganz besondere Umstände gerechtfertigt, und eine Durchbrechung dieses Prinzips ist ohne positive gesetzliche Bestimmung unzulässig.

Wie verhält es sich nun aber mit der auf Grund der Bejahung des geltend gemachten Aufhebungsrechts ausgesprochenen und mit der Rechtskraft des Urteils vollzogenen Rechtsgestaltung? Wirkt dieser konstitutive Inhalt des Urteils Rechtskraft für und gegen Dritte? Hierzu hat sich Pagenstecher folgendermaßen geäußert[61]): „Insoweit die charakteristische rechtsändernde Funktion des konstitutiven Urteils in Frage kommt, kann man von einem „Rechtskraftproblem" eigentlich kaum reden" und Mendelssohn mit folgenden Worten[62]) „die Rechtskraftwirkung selbst, die von einer konstitutiven Funktion des Urteils scharf getrennt werden muß"; — und „es besteht zwischen konstitutiver Funktion und Rechtskraftwirkung inter omnes kein innerer Zusammenhang der Art, daß ein mit der ersteren ausgestattetes Urteil notwendig die letztere haben müßte oder umgekehrt." — Bei den Leistungsklagen ist üblicherweise das Ziel des Klägers die Ermöglichung der Zwangsvollstreckung, ihre Möglichkeit eine Wirkung des Leistungsurteils. Bei den Rechtsgestaltungsurteilen dagegen geht die Wirkung der Entscheidung über die Vorbereitung der Vollstreckung hinaus; denn ihre Eigenart besteht ja gerade darin, daß hier das Urteil die Vollstreckung mit in sich aufnimmt; „sie bildet einen ideellen Vorgang, welcher sich mit dem

---

[60]) Ebenso Walsmann S. 140 und Fischer in Jhering's J. Band 40 S. 164 und auch Marcus, Dr. Diss.

[61]) Pagenstecher, Rechtskraft S. 29, Anm. 60.

[62]) Mendelssohn, Rechtskraft S. 474/75.

Eintritt der Rechtskraft von selbst vollzieht".[63]) Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß ein Dritter die auf Grund eines Urteils tatsächlich vollzogene zulässige Vollstreckung als eine rechtmäßig hergestellte tatsächliche Veränderung eines äußeren Zustandes geschehen lassen und anerkennen muß. Da das konstitutive Urteil Vollstreckungsakt ist[64]) und einen neuen Rechtszustand schafft, muß es jeder Dritte, (soweit er in Frage kommt), in seiner rechtsgestaltenden Wirkung, wie jede andere juristische Tatsache und die an sie geknüpfte Modifikation der konkreten Rechtsverhältnisse anerkennen, ohne die Rechtsänderung hinwegleugnen zu können. Es handelt sich also hier nicht um eine prozessuale Erscheinung, wie bei der Rechtskraftwirkung. Daraus, daß eine „rechtsschöpferische Wirkung als Tatsache, wie jede Tatsache von allen, also auch von dritten Interessenten anerkannt werden muß"[65]), darf keineswegs der Schluß gezogen werden, daß darin eine Erweiterung der materiellen Rechtskraft liegt; denn die Rechtskraftwirkung kann immer nur die Folge irgendwelcher Feststellung sein, die, wie oben auseinandergesetzt, nie eine Aenderung der materiellen Rechtslage herbeiführt. Dies geschieht aber durch den konstitutiven Inhalt der Gestaltungsurteile, durch die die Privatrechtsverhältnisse Dritter sehr wohl beeinflußt werden können, ebenso wie zahlreiche Rechtsbeziehungen Dritten gegenüber Geltung haben, ohne durch Urteil besonders festgestellt zu sein. Die Wirkung, die das konstitutive Urteil als rechtsgestaltender Staatsakt für und wider alle ausübt, ist mit Recht von Hellwig mit der Wirkung der Ersetzung einer Willenserklärung durch Urteil verglichen worden[66]). Die Ersetzung der Abgabe einer Willenserklärung

---

[63]) Hellwig, Anspr. S. 476.

[64]) So Hellwig, Rechtskraft S. 2/3, Anspr. S. 477, Schmidt S. 771; a. M: Hölder in Jhering's J. S. 346 f. und Seckel, Die Gestaltungsrechte S. 242, der es Gestaltungsakt nennt; dies ist kein Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht. Vergl. Hellwig, System S. 276 Anm. 19.

[65]) Wach, Rechtskraft S. 15/16. Vergl Walsmann S. 140.

[66]) Hellwig, Anspr. S. 460.

beruht ebenso wie die mit Rechtskraft des konstitutiven Urteils eintretende Rechtsänderung lediglich auf dem Vollstreckungsakt, dessen Wirkung oben charakterisiert wurde. Dies rechtfertigt keineswegs die Annahme der Rechtskrafterstreckung über die Parteien hinaus, wie Kipp[67]) sie äußert, indem er die „wesentliche Ueberschreitung der sonstigen Grenzen der Rechtskraft des Urteils" damit zu motivieren sucht, daß „das Urteil sich zugleich als ein Akt der Zwangsvollstreckung qualifiziert". Doch dieser rechtsgestaltende, die Zwangsvollstreckung (im weiteren Sinne) enthaltende Inhalt des Urteils ist, darauf sei nochmals energisch hingewiesen, von dem feststellenden, der materiellen Rechtskraft fähigen scharf zu unterscheiden. Dieser feststellende, das geltend gemachte klägerische Recht auf Rechtsänderung bejahende Inhalt des konstitutiven Urteils wirkt aber Rechtskraft nur inter partes.

Aus dem Gesagten dürfte erhellen, daß das Erbunwürdigkeitsurteil sowohl seinem Feststellungsinhalt nach nicht den oben erwähnten ausdrücklich positiv rechtlich normierten Fällen von konstitutiven Entscheidungen bezüglich ihrer erweiterten Rechtskraftwirkung gleichzustellen ist, als auch seinem konstitutiven Inhalt nach nichts mit erweiterter Rechtskraftwirkung zu tun hat. Dritte müssen demnach zwar die Rechtsänderung, die Reszission des Erbschaftserwerbes des Unwürdigen, anerkennen, sind aber keineswegs an die Entscheidung rechtskraftmäßig gebunden. Diese Erkenntnis wird sich als besonders wichtig bei der Untersuchung der Frage, wie sich Dritte einem zu Unrecht ergangenen Erbunwürdigkeitsurteil gegenüber verhalten können, erweisen.

Im folgenden wollen wir aber erst die praktische Bedeutung eines zu Recht ergangenen rechtskräftigen Erbunwürdigkeitsurteils für die Rechtsverhältnisse Dritter näher erörtern.

[67]) Kipp, Verurteilung S. 70.

Sobald das konstitutive Erbunwürdigkeitsurteil in Rechtskraft übergegangen ist, tritt die daran im § 2344 BGB. geknüpfte Wirkung ein. Der für erbunwürdig Erklärte, der mit dem Tode des Erblassers Erbe geworden war, verliert diese Rechtsstellung mit rückwirkender Kraft, und die Erbschaft fällt, (was im folgenden weniger interessieren wird), dem gemäß § 2344, II BGB. Berechtigten an. Eine für die Nachlaßgläubiger wichtige Folgeerscheinung der rückwirkenden Vernichtung der Erbenqualität ist, daß der Unwürdige von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei wird[68]), selbst wenn er die Inventarfrist versäumt hat oder aus anderen Gründen für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkbar, d. h. persönlich (mit seinem eigenen sonstigen Vermögen) haftbar geworden ist. (§§ 1994, I. Satz 2; 2005—06 BGB.) Auch die in den Fällen der Haftungsbebeschränkung bestehende besondere Haftung aus der Verwaltung des Nachlasses bzw. der Besorgung erbschaftlicher Geschäfte (§§ 1978 ff. BGB.) fällt weg, da sie zur Voraussetzung hat, daß der Haftende endgültig Erbe bleibt[69]).

Wie wirkt die Bestimmung des § 2344, I BGB., daß der Anfall an den Erben nach seiner Erbunwürdigkeitserklärung als nicht erfolgt gilt, auf Rechtsgeschäfte, die er in seiner Eigenschaft als Erbe mit Dritten abgeschlossen, oder die Dritte ihm, oder er diesen gegenüber vorgenommen hat. Obwohl sich grundsätzlich die dingliche Kraft der rückwirkenden Vernichtung des Erbschaftserwerbs nach allen Richtungen hin äußert, hat das Bürgerliche Gesetzbuch zum Schutze Dritter, die sich mit dem Erbunwürdigen in seiner Eigenschaft als Erben in Geschäfte eingelassen haben, besondere Vorschriften nicht getroffen. Die Motive und Protokolle[70]) halten solche Vorschriften wegen der geringen praktischen Bedeutung der Erbunwürdigkeit für entbehr-

---

[68]) Vergl. Planck § 2344 Bem. 2; Leonhardt § 2344 B; Protokolle II Bd. 5 S. 648.

[69]) Vergl. Planck zu § 2344 Bem. 2.

[70]) Mot. Bd. 5, S. 602; Prot. II. Bd. 5. S. 728.

lich — ob mit Recht, mag dahingestellt bleiben. — Daher ist es die Aufgabe der Wissenschaft, für den Fall, daß die Erbunwürdigkeit einmal praktische Bedeutung erlangt, das geltende Recht, nach Möglichkeit helfend, zu verwerten. Die für die Ausschlagung gegebenen Bestimmungen des § 1959 Abs. 2 und 3 BGB. können wegen ihres positiven Charakters keine analoge Anwendung finden[71]), weil Ausschlagung der Erbschaft und „Anfechtung" des Erbschaftserwerbs wegen Erbunwürdigkeit nach Voraussetzungen und Wirkungen von einander verschieden sind.

Bei der Betrachtung der Wirkung der Reszission des Erbschaftserwerbs auf Rechtsgeschäfte des Erbunwürdigen vor diesem Zeitpunkt, wird man zu unterscheiden haben, ob dem indignus ein Erbschein erteilt war oder nicht.

Für beide Fälle gemeinsam gilt zunächst der Grundsatz, daß die rein obligatorischen auf den Nachlaß bezüglichen Geschäfte des Unwürdigen, die er vor der Rechtskraft des Erbunwürdigkeitsurteils abgeschlossen hat, unberührt bleiben. Die rein obligatorischen Geschäfte begründen nämlich nur persönliche Beziehungen; es findet insofern auch keine Einwirkung auf die Nachlaßgegenstände statt. Diese sind für den Unwürdigen als fremde Rechtsgüter anzusehen, wenn ihm die Erbschaft mit der Rechtskraft des Urteils rückwirkend entrissen wird. — Obligatorische Geschäfte über fremde Rechtsgüter sind bekanntlich gültig. Demnach kann sich der Geschäftsgegner des Unwürdigen nur an diesen halten, wenn er das obligatorische Geschäft infolge seiner Erbunwürdigkeitserklärung nicht erfüllt.

Der Erbunwürdige ist z. B., da ihm die Erbschaft wieder entrissen ist, nicht in der Lage, einen bestimmten Nachlaßgegenstand, den er vor seiner Erbunwürdigkeitserklärung verkauft hat, zu übereignen. Hier liegt nachfolgendes, zu vertretendes „Unvermögen zur Leistung" bei ihm vor. Nach-

[71]) so Planck, Anm. 6 zu § 2344; vgl. auch Staudinger zu § 2344 und Kretschmar S. 275 § 60, III, 4.

folgend, weil er zur Zeit des Vertragsschlusses zur Erfüllung noch imstande war, zu vertreten, wegen seiner Erbunwürdigkeit, durch die er, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar sein Unvermögen verschuldet hat. Es kommt § 325 BGB. zur Anwendung. Der Gläubiger hat danach die Wahl, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. Das dem Gläubiger im § 325, I, S. 3 BGB. gewährte Recht nach Maßgabe des § 323, II BGB. hat hier keine Bedeutung; denn der Erbunwürdige hat nach Herausgabe des Erbschaftsgegenstandes an den wahren Erben keinen Ersatzanspruch.

Nunmehr wollen wir die Rechtslage Dritter, die sich mit dem Unwürdigen in dinglich wirkende Rechtsgeschäfte eingelassen haben, für den Fall betrachten, daß dem indignus kein Erbschein erteilt war.

Da dem rechtskräftigen Erbunwürdigkeitsurteil durch den § 2344 BGB. dinglich rückwirkende Kraft beigelegt ist, werden die Rechtsbeziehungen des Unwürdigen zum Nachlaß ex tunc vernichtet. Daher werden auch seine Verfügungen[72]) über Nachlaßgegenstände abgesehen von den noch zu erörternden Ausnahmen rückwirkend unwirksam. Es wird so angesehen, als habe sie ein Unberechtigter getroffen.

Deshalb sind z. B. Nachlaßschuldner, die an den nicht mit Erbschein versehenen Unwürdigen zur Befriedigung wegen einer zum Nachlaß gehörigen Forderung geleistet haben, nicht befreit, wenn der Erbe rechtskräftig für erbunwürdig erklärt wird. Sie haben an den Unberechtigten geleistet bezw. der Erbe hat durch Annahme der Leistung als Unberechtigter über die zum Nachlaß gehörige Forderung verfügt. Daher müssen die Nachlaßschuldner an den an Stelle des Unwürdigen tretenden Erben nochmals zahlen[73]) und sind nur berechtigt, von dem Unwürdigen mit der Bereicherungsklage Rückleistung zu verlangen, und zwar auf

[72]) d. d. dingliche Rechtsgeschäfte, durch die unmittelbar ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird.

Grund der §§ 812 Abs. 1 Satz 2 und 819 BGB. Der § 812 findet Anwendung, da der rechtliche Grund für die Leistung des Nachlaßschuldners an den Unwürdigen, wenn auch vernichtbar, vorhanden war und erst durch das Erbunwürdigkeitsurteil weggefallen ist. Die strengere Haftung des § 819 BGB. tritt deshalb ein, weil der Unwürdige nach Art der Erbunwürdigkeitsgründe des § 2339 BGB. einen bei ihm vorhandenen Unwürdigkeitsgrund und somit die Vernichtbarkeit seines Erbschaftserwerbs bei Empfang der Leistung notwendigerweise kannte (ebenso die zu[73]) genannten und Kipp bei Windscheid III § 674 Zus. 1 vgl. auch Oertmann II § 819 Anm. 1a)[74]). In jedem Falle wird ein vorsichtiger Nachlaßschuldner, wenn er hinsichtlich der Berechtigung des Erben wegen vermuteter Erbunwürdigkeit Zweifel hegt, am besten tun zu hinterlegen, wozu er nach § 372 BGB. berechtigt ist, da er „wegen Ungewißheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht mit Sicherheit erfüllen kann."

Hat der Unwürdige bewegliche Sachen veräußert, so ist der Erwerber, auch wenn sie dem Unwürdigen nicht gehörten, Eigentümer geworden, wenn er sich zu den nach § 932 ff. BGB. maßgebenden Zeitpunkten mit Bezug auf das Eigentum des Veräußerers in gutem Glauben befunden hat.

Dies trifft jedoch abgesehen von der sogleich zu erwähnenden Ausnahme für die Veräußerung von beweglichen Nachlaßsachen durch den Unwürdigen nicht zu, weil diese dem an Stelle des Unwürdigen tretenden Erben als im Sinne des § 935 BGB. „abhanden gekommen"[75]) anzusehen sind. Der Unwürdige hat nämlich durch die Besitzergreifung von der Erbschaft verbotene Eigenmacht verübt; denn infolge der Fiktion des § 2344 II Satz 2 BGB. gilt der Besitz der Erbschaft nach § 857 BGB. als mit dem Eintritte des Erbfalls auf den wahren Erben übergegangen.

[73]) vergl. Planck § 2344 Bem. 6; Leonhard Bem. IV zu § 2344.

[74]) er wird so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit seines Erbschaftserwerbs gekannt hätte § 142 II BGB.

Die Ausnahme ergibt § 935 II BGB. Ein gutgläubiger Dritter kann demnach von dem Erbunwürdigen auch für die Zeit nach der Reszission seines Erbschaftserwerbs gültiges Eigentum nur an zum Nachlaß gehörigem Geld oder Inhaberpapieren sowie an Nachlaßsachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden, erwerben. Dem Eigentumserwerb in diesen Fällen steht nur Mangel guten Glaubens nach Maßgabe der §§ 932/934 BGB. entgegen[76]). Der schlechte Glaube muß dem Erwerber nachgewiesen werden. Wann ist dieser aber als bösgläubig beim Erwerb anzusehen? Der § 142 II BGB. bestimmt zum Schutze redlicher Dritter, daß (nur), wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte (§ 122 II BGB.), wenn die Anfechtung erfolgt, so zu behandeln ist, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen. Da der Erwerb der Erbschaft seitens des Erbunwürdigen dem Erwerb auf Grund eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts und die Wirkung des Erbunwürdigkeitsurteils (§ 2344 I BGB.) der der Anfechtung (§ 142 I BGB.) entspricht, ist es erforderlich, den § 142 II BGB. zur Beantwortung der hier zur Erörterung stehenden Frage heranzuziehen. Nach § 932 II BGB. ist der Erwerber einer beweglichen Sache nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Die Bösgläubigkeit bezieht sich hier auf das Nichtvorhandensein des Rechts (Eigentumes) des Veräußerers, im Falle des § 142 II BGB. auf die Anfechtbarkeit der Berechtigung einer Person. Ersterenfalls ist erst infolge grober Fahrlässigkeit vorhandene, bei der „Anfechtbarkeit" schon leichtfahrlässige Unkenntnis zu ihrem Vorliegen ausreichend. Es wer-

[75]) Planck zu § 935 Bem. 2. Staudinger zu § 935 Bem. I 2b, Hellwig, Rechtskraft S. 461 insbes. Anm. 19.

[76]) Guter Glaube ist im Falle des § 797 Satz 2 BGB. nicht erforderlich.

den also bei der „Anfechtbarkeit“ an den guten Glauben strengere Anforderungen gestellt. Es ist aber nicht einzusehen, warum der von einem „anfechtbar“ Berechtigten — (dies ist der Unwürdige vor Rechtskraft des Urteils) — Erwerbende schlechter stehen soll, als der Erwerber von einem überhaupt Unberechtigten.[77]) Dies wäre unbillig und deshalb muß man dem § 932 II BGB. „daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört“ den Fall, daß der Veräußerer die betreffende Sache anfechtbar erworben hat, gleichstellen. Danach ist die oben aufgeworfene Frage dahin zu beantworten: Bösgläubig ist der Erwerber nur, wenn er die Erbunwürdigkeit und somit die durch ihr Vorliegen noch mögliche Vernichtbarkeit des Erbschaftserwerbs kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.[78]) Es wird also derjenige, der die Vernichtbarkeit des Erbschaftserwerbs des Erbunwürdigen nur infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, beim Erwerb der bezeichneten beweglichen Nachlaßsachen geschützt.[79])

Was über den Eigentumserwerb an beweglichen Nachlaßsachen vom Erbunwürdigen gesagt worden ist, gilt entsprechend für den Erwerb sonstiger Rechte an beweglichen Sachen ,die zum Nachlaß gehören.

Ueber die Wirkung des rechtskräftigen Erbunwürdigkeitsurteils auf Rechtsgeschäfte des Unwürdigen betreffend Nachlaßgrundstücke bzw. zum Nachlaß gehörige Grundstücksrechte ist Folgendes zu sagen. Vor allem ist zu unterscheiden, ob der Unwürdige bei seinen Rechtsgeschäften im Grundbuch eingetragen war oder nicht; denn davon hängt der Schutz des gutgläubigen Dritten ab. Von grund-

---

[77]) Vergl. Oertmann I S. 445, ebenso Staudinger I zu § 142 Bem 7a.

[78]) Rechspr. des O. L. G. Bd. 10 S. 137 ff., Planck zu § 142 Bem. 5.

[79]) Insofern ist die dem Dritten auferlegte Nachforschungspflicht nicht zu ängstlich zu nehmen. Er darf sich nur nicht über hinreichende Verdachtsgründe bezüglich der Erbunwürdigkeit des Erben leichtfertig hinwegsetzen, vgl. Staudinger zu § 932 Bem. II 1b.

legender Bedeutung für den rechtsgeschäftlichen Erwerb im Grundstücksverkehr ist der § 892 BGB. Danach wird der gute Glaube an die Richtigkeit des Grundbuchs beim Erwerbe „eines Rechts an einem Grundstücke oder eines Rechts an einem solchen Rechte" geschützt. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb dieser Art von einem Erben ohne dessen vorherige Eintragung im Grundbuch, d. h., wenn noch der Erblasser darin als Berechtigter eingetragen ist, wäre gegen die Regel des § 40 I GBO. zulässig, da die Eintragung des Erben nicht Voraussetzung für den Schutz aus § 892 BGB. ist (Mot. 3, S. 211; § 41 GBO.). Der öffentliche Glaube des Grundbuchs beschränkt sich dann, da nur der Inhalt des Grundbuchs als richtig gilt, darauf, daß das Recht, das den Gegenstand oder die Grundlage der Verfügung bildete, dem Erblasser zugestanden hat. Er bezieht sich nicht darauf, daß das betreffende Recht wirksam auf den Erben übergegangen ist. Hat also das Grundbuchamt die Erbfolge durch Vorlegung einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Verfügung von Todes wegen und des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung für nachgewiesen erachtet (§ 36 GBO.) und sodann die Eintragung des gutgläubigen Dritten vollzogen, so hätte dieser das betreffende Grundstücksrecht (z. B. Eigentum, Buchhypothek[80]), Nießbrauch) von dem indignus gültig erworben, wenn nicht durch das Erbunwürdigkeitsurteil das Verfügungsrecht des Unwürdigen rückwirkend vernichtet worden wäre. Durch die Erbunwürdigkeitserklärung gilt daher das betreffende Recht auf den wahren Erben als schon zur Zeit des Erbfalls übergegangen, bei den Erwerbern als nicht entstanden. Das Grundbuch ist durch die Eintragung des dritten Erwerbers nunmehr unrichtig geworden, und

[80]) für die Briefhypothek vergl. §§ 1154/55 BGB.
Zwar ist der erstmalige Erwerb einer Briefhypothek durch Uebertragung stets nur aus § 892 BGB. zu beurteilen. Der gutgläubige Erwerber einer Briefhypothek von dem wirklich berechtigten Erben des letzten Zessionars wäre nach § 1155 BGB. geschützt, da durch den Erbfall der Zusammenhang der Reihe der Abtretungserklärungen im Sinne des § 40 II GBO. nicht unterbrochen wird, (vergl. Näheres hierzu Staudinger zu § 1155 Bem. VI b und die dort zitierte Literatur und Rechtsspr.)

der wahre Erbe kann von ihm Zustimmung zu dessen Berichtigung verlangen (§ 894 BGB.).

Anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn sich der Erbunwürdige an Stelle des Erblassers im Grundbuch hat als Berechtigter eintragen lassen. In diesem Falle gilt zugunsten des gutgläubigen Erwerbers das betreffende Recht nicht nur als in der Hand des Erblassers des Erbunwürdigen mit dem buchmäßigen Inhalt wirklich entstanden, sondern auch als auf den indignus wirksam übergegangen[81]). Daher ist der Gutgläubige beim rechtsgeschäftlichen Erwerb vom im Grundbuch eingetragenen Erbunwürdigen auf Grund der §§ 891 I, 892 BGB. geschützt. Dieser Schutz wird durch die Vorschrift des § 893 BGB. noch erheblich ausgedehnt. Er erstreckt sich danach 1. auf denjenigen, der an einen im Grundbuch eingetragenen Berechtigten auf Grund dieses Rechtes eine Leistung bewirkt, 2. auf denjenigen, der mit dem eingetragenen Berechtigten in Ansehung dieses Rechtes ein nicht unter die Vorschriften des § 892 BGB. fallendes, eine Verfügung über das Recht enthaltendes Rechtsgeschäft vornimmt. Unter Ziffer 1 fallen z. B. Zinszahlungen für eine eingetragene Hypothek, unter Ziffer 2 fällt alles, was von Grundbuchgeschäften keinen Rechtserwerb verursacht, insbesondere z. B. die Rechtsänderungen und Rechtsendigungen (§§ 875 ff. BGB.) und die Vorrechtseinräumung.

Der Dritte braucht einen Beweis für seinen guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchinhalts nicht zu führen, sondern kann sich darauf beschränken, auf den Inhalt des Grundbuchs zu verweisen. Es hätte ihm also der an Stelle des Unwürdigen tretende Erbe den bösen Glauben zu beweisen. Wann ist nun hier der mit dem eingetragenen Erbunwürdigen kontrahierende Dritte als bösgläubig anzusehen? Hier ist bösgläubig nur derjenige, der die

[81]) so Kom. d. R.G.R. zu § 892 Bem. 4.

Erbunwürdigkeit und damit die Vernichtbarkeit des Erbschaftserwerbs zu dem nach § 892 II BGB. maßgebenden Zeitpunkte positiv gekannt hat; sogar grobfahrlässige Nichtkenntnis genügt nicht. Dies erhellt aus dem § 142 II BGB., dessen Anwendung als zulässig schon oben nachgewiesen wurde, und dem § 892 Satz 1 BGB. Jedoch kann der § 142 II BGB. hier nur in Betracht kommen, soweit es sich um die positive Kenntnis der Anfechtbarkeit handelt, da § 892 Satz 1 fahrlässige Nichtkenntnis in keiner Weise berücksichtigt (anders als bei beweglichen Sachen). — Das Grundbuch gilt als richtig für jeden, der seine Unrichtigkeit nicht kennt. Es ist bis zur Rechtskraft des Erbunwürdigkeitsurteils auch richtig, da der Erbunwürdige bis dahin als wenn auch „anfechtbar" Berechtigter anzusehen ist. Weil es jedoch durch die rückwirkende Kraft der Erbunwürdigkeitserklärung unrichtig wird, kann ein Dritter nur Schutz finden, wenn er die Vernichtbarkeit des Erbschaftserwerbs seines Gegners nicht kannte.

Soweit nach dem bisher Gesagten Geschäfte des Erbunwürdigen infolge der Rescission seines Erbschaftserwerbs unwirksam werden, ist die Möglichkeit ihrer Convalescenz insofern gegeben, als sie von dem an Stelle des Unwürdigen tretenden Erben genehmigt werden können (§ 185 II cfr. § 184 I BGB.).

Nach der Betrachtung der Rechtslage Dritter, die sich mit dem nicht mit Erbschein versehenen Unwürdigen in Rechtsgeschäfte eingelassen haben, wollen wir im folgenden ihre Rechtsstellung für den Fall, daß dem indignus ein Erbschein erteilt ist, erörtern. Der Nachlaßrichter darf, wenn auch die Erbunwürdigkeit vor Rechtskraft des Erbunwürdigkeitsurteils nicht geltend gemacht werden kann, m. E. den beantragten Erbschein nicht erteilen, wenn er erfährt, daß gegen den Antragsteller die Erbunwürdigkeitsklage erhoben

ist[82]) (§ 2359 BGB.); er kann seine Entscheidung bis zur Erledigung des Erbunwürdigkeitsprozesses aussetzen. Im übrigen wird er die Erteilung des Erbscheins wegen behaupteter Erbunwürdigkeit nicht ablehnen können[83]); denn es ist möglich, daß eine Erbunwürdigkeitsklage überhaupt nicht erhoben wird, so daß der Erbunwürdige Erbe bleibt. —

Ist dem Erbunwürdigen ein Erbschein erteilt, so hat er nach § 2365 BGB. „die Vermutung für sich, daß ihm das im Erbschein angegebene Erbrecht zustehe, und daß er nicht durch andere, als die angegebenen Anordnungen beschränkt sei." Soweit diese Vermutung reicht, hat der Erbschein entsprechend dem § 892 BGB. öffentlichen Glauben d. h. sein Inhalt gilt insoweit zugunsten gutgläubiger Dritter, die im Vertrauen auf den Erbschein mit dem damit versehenen Erben in rechtsgeschäftlichen Verkehr getreten sind, nach Maßgabe der §§ 2366, 2367 BGB. als richtig. Der Dritte darf also den Erbscheinserben im rechtsgeschäftlichen Verkehr als rechtmäßigen Erben ansehen. Voraussetzung des Schutzes gutgläubiger Dritter ist die Vorlegung des erteilten Erbscheins bei Vollziehung des betreffenden Rechtsakts jedoch nicht. Es ist nicht einmal erforderlich, daß der Dritte von der Erteilung des Erbscheins weiß[84]). Immerhin muß aber der Wille der beim Rechtsgeschäft Beteiligten, insbesondere der des Erwerbers davon ausgehen, daß der im Erbschein als Erbe bezeichnete auf Grund seines Erbrechts bei dem Rechtsgeschäft mitwirke. (Staudinger § 2367 III A 1 und Planck Bem. III 2 zu § 2366 BGB.). — Der gutgläubige Dritte findet durch den öffentlichen Glauben des Erbscheins nur Schutz im rechtsgeschäftlichen

[82]) vgl. Staudinger zu §§ 2358/60 A II 2.
A. A. Planck, Bem. 4 zu § 2359 BGB. Kretschmar S. 292 vgl. jed. A. 33.
[83]) so ausser andern Leonhard I zu § 2340; A. A. Strohal zu § 2359. Hellwig, Rechtskraft § 63 S. 459 Anm. 6 macht den Vorschlag, die Anfechtbarkeit im Erbschein zu vermerken.
[84]) vgl. Motive V. S. 569. R.G. im Zentralblatt F.G. 8. Jahrgang S. 327 ff.; auch Hellwig Rechtskraft S. 458.

Verkehr mit dem Unwürdigen über zur Erbschaft gehörende Gegenstände bezw. Rechte; nicht geschützt ist also der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder der sich kraft Gesetzes vollziehende Erwerb; jedoch steht eine nach §§ 894—897 ZPO. erfolgte Verurteilung der rechtsgeschäftlichen Verfügung gleich. Der Schutz des § 2366 BGB. wird nur für den Erwerb einzelner Erbschaftsgegenstände gewährt. Nicht geschützt ist demnach der Erwerb der ganzen Erbschaft oder eines Erbteils (§ 2030 BGB.[85]).

Unter „Erbschaftsgegenstand" im Sinne des § 2366 BGB sind sowohl die zur Erbschaft gehörenden körperlichen Sachen, als auch unkörperliche Gegenstände (d. h. Rechte z. B. insbesondere Forderungen) einschließlich der Surrogate nach § 2019 BGB zu verstehen.

Wir hatten gesehen, daß der gute Glaube des Erwerbers von Nachlaßmobilien deshalb meist keine Wirksamkeit äußern kann, weil die Sachen als dem wahren Erben abhanden gekommen angesehen werden müssen. Dieser Mangel wird jedoch geheilt, wenn der Gutgläubige von einem Erbscheinserben erwirbt. Er wird Eigentümer, da der Erbscheinserbe als Eigentümer der zum Nachlaß gehörenden Sachen gilt. Die Veräußerung seitens des erbunwürdigen Erbscheinserben hat also hier die gleiche Wirkung, wie wenn sie der wahre Erbe selbst vorgenommen hätte. Die Verfügung des mit Erbschein versehenen Unwürdigen erfolgt auf Grund der §§ 929,31 BGB., nicht nach §§ 932/35 BGB. Daher ist auch die nach § 932 I Satz 2 und § 933 BGB. erforderliche Uebergabe durch den Veräußerer bei Anwendung von § 2366 BGB. nicht notwendig.

Entsprechend werden die übrigen[86]) unter § 2366 BGB. fallenden, von dem unwürdigen Erbscheinserben getroffenen

---

[85]) siehe Staudinger zu §§ 2365/67 C 1.
Planck zu § 2366 Bem. II 4. Leonhard S. 565. Kretschmar S. 296.

[86]) über den Grundstücksverkehr ist noch besonders zu sprechen.

rechtgeschäftlichen Verfügungen, durch die ein Erwerb vermittelt wird, zugunsten gutgläubiger Dritter geschützt. Die bezeichneten Rechtsgeschäfte müssen sich aber — darauf sei nochmals besonders hingewiesen — auf „Erbschaftsgegenstände" beziehen. Andernfalls greift der Schutz des gutgläubigen Dritten nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über den redlichen Verkehr Platz [87]).

Der gutgläubige Dritte, der an einen Erbscheinserben zur Befriedigung wegen einer Nachlaßforderung oder „auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden sonstigen „Rechts" eine Leistung bewirkt, ist nach § 2367 BGB. befreit, weil der Erbschein seinen Besitzer zur Empfangnahme legitimiert. Ebenso werden nach § 2367 BGB. alle nicht auf Erwerb zielenden ein- oder zweiseitigen Verfügungsgeschäfte über ein zur Erbschaft gehörendes Recht geschützt, sei es, daß sie der Erbscheinerbe gegenüber gutgläubigen Dritten, oder diese ihm gegenüber vornehmen, (z. B. Aufrechnung).

Ueber den Grundbuchverkehr mit dem erbunwürdigen Erbscheinserben ist noch Folgendes besonders zu sagen. Hat er sich im Grundbuch als Rechtsnachfolger seines Erblassers nicht eintragen lassen, so ist ein gutgläubiger Dritter, der von ihm z. B. ein Nachlaßgrundstück oder ein zum Nachlaß gehörendes eingetragenes Grundstücksrecht [88]) erworben hat, geschützt, wie wenn der Unwürdige als Berechtigter im Grundbuch eingetragen wäre. Voraussetzung dieses Schutzes des Dritten ist jedoch, daß bei ihm gleichzeitig der gute Glaube gegenüber dem Grundbuch bezw. nach Maßgabe des § 1155 BGB., hinsichtlich des Rechts des Erblassers, und gegenüber dem dem veräußernden Erben erteilten Erbschein, hinsichtlich seiner Berechtigung, vorhanden ist. Ist der Erbunwürdige im Grundbuch als Rechtsnachfolger seines Erblassers eingetragen, so wird die Bedeu-

---

[87]) Planck zu § 2366 II 2.

[88]) auch eine Briefhypothek im Sinne des § 1155 BGB.

tung des öffentlichen Glaubens des ihm erteilten Erbscheins durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs verdrängt. — Gegen den gutgläubigen Dritten hat der durch die Anwendung der §§ 2366/67 BGB. geschädigte wahre Erbe nur dann einen Anspruch, wenn die Verfügung bzw. der Erwerb unentgeltlich erfolgt ist (§§ 816, 822 BGB.). Der weitgehende Schutz, der Dritten durch die Erteilung eines Erbscheins im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit einem Erbunwürdigen gewährt ist, versagt, wenn ihnen Mangel des guten Glaubens nachgewiesen wird. Nach § 2366 BGB. ist bösgläubig, wer die Unrichtigkeit des Erbscheins kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht seine Rückgabe wegen Unrichtigkeit verlangt hat. Der einem Erbunwürdigen erteilte Erbschein wird erst durch das rechtskräftige Erbunwürdigkeitsurteil unrichtig. Bis dahin ist er, wegen der Erbunwürdigkeit des Erben „anfechtbar", richtig. Unter Berücksichtigung des § 142 II BGB. ist demnach ebenso wie gegenüber dem Grundbuch derjenige nach der Erbunwürdigkeitserklärung als bösgläubig gegenüber dem Erbschein anzusehen, der die Vernichtbarkeit des Erbschaftserwerbs des mit Erbschein versehenen Unwürdigen zur Zeit der Vollendung des betreffenden Rechtsakts gekannt hat.[89 90]). Es genügt also nicht das „Kennenmüssen" (§ 122 II BGB.). Daher wird der gute Glaube des Erwerbers eines Rechts (insbesondere auch des Eigentums) an einer Nachlaßmobilie von einem unwürdigen Erbscheinserben nicht einmal dadurch zerstört, daß ihm grobfahrlässige Nichtkenntnis der Vernichtbarkeit des Erbschaftserwerbs zur Last fällt. Nur positive Kenntnis, anders als bei § 932 BGB. vernichtet seinen guten Glauben.[91]) Dies ist eine erhebliche, nur durch die Erbscheinserteilung bewirkte Erweiterung des

[89]) Er wird so behandelt, wie wenn er die Unrichtigkeit des Erbscheins gekannt hätte. Vergl. Planck § 2366 V 1 a; und Hellwig Rechtskraft Seite 459.

[90]) Die zweite mögliche Voraussetzung des bösen Glaubens, dass der Dritte weiss, dass das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheins verlangt hat, hat mit der Kenntnis der „Anfechtbarkeit" nichts zu tun.

Schutzes Gutgläubiger, die Rechte an Nachlaßmobilien vom Erbunwürdigen erwerben. Ueberhaupt geht, wie wir gesehen haben, der gutgläubige Geschäftsgegner eines Erben am sichersten, wenn diesem ein Erbschein erteilt ist.

Nachdem wir gesehen haben, welche Bedeutung ein ordnungsmäßig auf Grund kontradiktorischer Verhandlung ergangenes, den Tatsachen entsprechendes Erbunwürdigkeitsurteil für die Rechtsverhältnisse Dritter hat, wollen wir uns im folgenden mit der Frage beschäftigen, ob ein zu Unrecht ergangenes Urteil dieselben Wirkungen äußert, und wie sich Dritte gegenüber einem derartigen Urteil verhalten können. Zu Unrecht könnte ein Erbunwürdigkeitsurteil leicht ergehen, da hier nicht die Kautelen des Verfahrens, wie in Familienstandssachen gegeben sind. — Wir wollen der Betrachtung ein Urteil zu Grunde legen, das deswegen zu Unrecht erging, weil das geltend gemachte klägerische Recht auf Rechtsänderung überhaupt nicht bestand, weil der für erbunwürdig Erklärte überhaupt nicht erbunwürdig war. Man denke z. B. an den Fall, daß gegen einen unbeschränkbar für einen überschuldeten Nachlaß haftbar gewordenen Testamentserben auf dessen Veranlassung der nächstberufene einzige gesetzliche Erbe unter Vorbringung unwahrer Tatsachen eine Erbunwürdigkeitsklage erhebt, daß der Beklagte sich kontumazieren und das Urteil rechtskräftig werden läßt, um sich auf diese Weise von der unbeschränkbaren Haftung zu befreien. — Ist ein auf diese Weise ergangenes Urteil wirksam? Diese Frage ist zu bejahen. Soweit nicht die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben ist, ist die Rechtslage unantastbar.

Wir haben oben die beiden Bestandteile des Erbunwürdigkeitsurteils, den das klägerische Recht auf Rechtsänderung feststellenden und den dieses Recht auf Grund der Feststellung mit Rechtskraft des Urteils realisierenden kon-

---

[91]) vergl. Staudinger zu §§ 2365/67 IV.

stitutiven Inhalt geschieden. Der unter staatlicher Autorität ergangene konstitutive Vollstreckungsakt verlangt absolute Anerkennung. Die Rechtsänderung, die Reszission des Erbschaftserwerbs, vollzieht sich also wirksam, gleichgültig ob die Voraussetzungen dafür vorliegen oder nicht, ob der Erbe unwürdig ist oder nicht.

Die Rechtsänderung vollzieht sich erst infolge der Bejahung des klägerischen Rechts auf sie. Die rechtskräftige Feststellung dieses Rechts hat, wenn auch sein Vorhandensein zu Unrecht angenommen wurde, prozessuale Wirkung und zwar, nach dem oben entwickelten Prinzip nur inter partes.

Diese Erkenntnis gibt uns den Fingerzeig, was Dritte, die durch die Wirkungen eines zu Unrecht ergangenen Erbunwürdigkeitsurteils in die Gefahr kommen, geschädigt zu werden, dem Urteil gegenüber geltend machen können. Sie müssen zwar, wie wir gesehen haben, die Rechtsänderung anerkennen. Da sie jedoch an die Feststellung des Rechts auf Rechtsänderung nicht rechtskraftmäßig gebunden sind, können sie behaupten, daß die Rechtsänderung vollzogen worden sei, ohne daß ein Recht auf sie bestand. Es könnten sich insofern die, wie wir nach dem obigen Beispiel annehmen wollen, geschädigten Nachlaßgläubiger an den für erbunwürdig Erklärten, obwohl er nicht mehr Erbe ist, halten, da er gar nicht erbunwürdig war. (§ 826 BGB.) Ebenso könnte z. B. ein Nachlaßschuldner, der an den zu Unrecht für erbunwürdig Erklärten eine Nachlaßschuld bezahlt hat, geltend machen, wenn ihn der Sieger im Erbunwürdigkeitsprozeß wegen nochmaliger Zahlung belangt, er sei von der Schuld befreit, da ja das Recht des Klägers im Erbunwürdigkeitsprozesse zu Unrecht angenommen wurde.

Zum Schluß wollen wir nun noch untersuchen, wie das Erbunwürdigkeitsurteil erstens auf den Strafrichter und zweitens auf den Nachlaßrichter wirkt. —

Der Strafrichter ist an die Feststellungen des Zivilgerichts nicht gebunden. Er hat daher, wenn auch das Zivilgericht tatsächlich festgestellt hat, daß der Erbe erbunwürdig ist, daß das vom Kläger geltend gemachte Recht auf Rechtsänderung besteht, selbständig die für ihn bezüglich der Strafbarkeit in Betracht kommenden Fragen zu prüfen (vergl. § 261 Abs. 1 St.PO.). Dasselbe gilt für den Feststellungsinhalt der konstitutiven Urteile des § 629 ZPO. (z. B. des Ehenichtigkeitsurteils aus Gründen der §§ 1326, 1327 BGB.), der erweiterte Rechtskraftwirkung hat. Wenn auch der Strafrichter demnach nicht an die Feststellungen des Zivilgerichts gebunden ist, so hat er doch die Rechtsänderung, die das Zivilurteil mit seiner Rechtskraft herbeiführt, als eingetreten anzuerkennen, weil sie eine Tatsache ist, die für jedermann wahr sein muß. (Vgl. RG-St. Bd. 14, S. 374.)

Ebenso wie das Strafgericht kann sich das Nachlaßgericht nicht über die Konstitutivwirkung des Erbunwürdigkeitsurteils hinwegsetzen. Wie verhält es sich jedoch mit dem Feststellungsinhalt der Urteile? Die diesbezügliche Bindung der Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist zweifellos zu bejahen, wenn das Zivilurteil unter der Herrschaft der Untersuchungsmaxime zustande gekommen ist, wie in den Fällen der Ehescheidung und der Nichtigkeitserklärung einer Ehe auf „Anfechtungs"- oder Nichtigkeitsklage hin. — Es kann aber nicht ebenso sein, wenn, wie im Falle der Erbunwürdigkeit das Urteil unter der vollen Herrschaft der Verhandlungsmaxime ergeht, wobei die Parteien die Möglichkeit freier Verfügung über den Prozeßstoff haben. Hier ist der Prozeßrichter, wie insbesondere z. B. im Versäumnisverfahren gar nicht in der Lage, die materielle Wahrheit zu prüfen. Macht also im Erbscheinsverfahren ein interessierter Dritter geltend, der für erbunwürdig Erklärte sei nicht erbunwürdig gewesen, seine Erbunwürdigkeitserklärung sei daher zu Unrecht erfolgt, so hat

der Erbscheinsrichter diese Behauptung selbständig auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und kann, je nach dem Ergebnis der Untersuchung den Antrag auf Erteilung des Erbscheins ablehnen oder ihm stattgeben.

Ist einem Erbunwürdigen ein Erbschein erteilt worden und wird er später rechtskräftig für erbunwürdig erklärt, so ist der ihm erteilte Erbschein als unrichtig von Amts wegen einzuziehen, wenn keine Bedenken gegen den Feststellungsinhalt des Urteils obwalten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre es daher angebracht, wenn das Prozeßgericht dem Nachlaßgericht von der Rechtskraft eines Erbunwürdigkeitsurteils Mitteilung machte.